

Bürgschaftserklärung

Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Mainz
(im folgenden Bank genannt)

hat der ESB KommunalProjekt AG, Bruchsal
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

zur Finanzierung von von der Stadt beauftragten Erschließungsmaßnahmen über ein eingerichtetes Abwicklungskonto eine Kreditlinie in Höhe von bis zu EUR 2.800.000,00 - in Worten: Euro zwei Millionen achthunderttausend - eingeräumt, deren Bedingungen sich aus dem Finanzierungsvertrag Erschließung für das Baugebiet „Ob dem Dorf V“ vom ergeben.

1. Zur Sicherung der Ansprüche der Bank auf Rückzahlung dieser Kreditlinie übernimmt die Stadt Gundelsheim, Landkreis Heilbronn, (im folgenden Bürge genannt) befristet bis zum (wird noch festgelegt 6 Monate nach Vertragsablauf) eine

Ausfallbürgschaft.

2. Die Bürgschaft umfasst auch, ohne dass diese auf den Höchstbetrag der Kreditlinie angerechnet werden, Finanzierungskosten (Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge), Verzugszinsen, sonstige Kosten einschließlich diejenigen der gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung der Forderungen, Nebenleistungen sowie Entschädigungsansprüche jeder Art, welche die Bank wegen der Kreditlinie beanspruchen kann.
3. Die Bürgschaft besteht auch fort, wenn die Kreditlinie, nachdem das Abwicklungskonto zeitweise ein Guthaben aufwies, in Einklang mit dem Finanzierungsvertrag erneut in Anspruch genommen wird.
4. Nach Konditionenänderungen erstreckt sich die Bürgschaft auf die danach bestehenden Ansprüche der Bank.
5. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse erwiesen ist und etwaige zu Gunsten der Bank bestellte Sicherheiten verwertet sind.
6. Eine etwaige gesetzliche Ausfallhaftung bleibt hiervon unberührt.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.
8. Der Bürge versichert ausdrücklich, dass sämtliche dieser Bürgschaft zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechtes (z. B. Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV –).
9. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

Die vorstehende Bürgschaftsübernahme wird hiermit genehmigt:

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift, Amtsbezeichnung